

## §. 2.

### Aufhebung des Institutes unter französischer Herrschaft und seine Wiedereinführung. Entwicklung des Begriffs und die Grundsätze des Instituts aus den älteren Rechtsquellen, namentlich den Mindenschen Stadtrecht. Ansicht der neueren Theoretiker. Verhältnis zum allgemeinen Landrecht.

I. Allem Provinziellen und Eigentümlichen aus früherer Rechts- und Landes-Verfassung, der zu Westfalen und Frankreich, in jener Periode der Fremdherrschaft, geschlagenen Provinzen schien der Stab gebrochen. Und alles Alte und Bestehende sollte mit der Wurzel ausgerottet werden, als noch zeitig genug die Restauration deutscher Verfassungen erfolgte. Es war zwar tief genug in den alten Baum gehauen, aber die Wurzeln hatten sich zu kräftig in dem heimischen Boden der Volkssitte und des Familienlebens verschlungen, um nicht bald wieder gesunde Zweige und Blüten zu treiben. – Namentlich war das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, an dem Jahrhunderte gebaut hatten, durch die Einführung französischer Gesetze zwar mit Einem Federzug vertilgt worden, doch lebte es so fest in der Gewohnheit, Sitte und Überzeugung des Volks, dass, wie nach sieben Jahren die französische Verfassung wieder umgestossen wurde, die Meisten gar nicht einmal wussten, dass sich in den ehelichen Güterverhältnissen eine so durchgreifende Veränderung zugetragen habe. – Dem allgemein ausgesprochenen Wunsch, dieses vaterländische Institut in alter Form und Weise wieder aufleben zu sehen, dem vorgestellten Bedürfnis für die Wohlfahrt der bürgerlichen Familien, und dem ausgesprochenen Lobe desselben, kam die Gesetzgebung willig entgegen, und führte die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, ganz so wie sie vordem bestanden und auf Herkommen oder Statuten gegründet gewesen war, auch in diesen Provinzen wieder ein. Da nun aber die Gesetze, die das Institut berührten, sehr mangelhaft waren, und kein geschriebener Codex vorlag, so erwachte auch sogleich wieder das Bedürfnis, zu fragen: was hier eigentlich Rechtens sei, und worin das anerkannte Gewohnheitsrecht bestehe?

Das Landes-Justizkollegium zu Paderborn forderte von sämtlichen Gerichten, neben ihrem Gutachten, auch Auskunft über das Wesen des Institutes, seinen juristischen Zusammenhang und seine Quellen. Die Ausbeute ist aber auch hier ebenso gering, gewesen, wie dreissig Jahre zuvor. Das Resultat aller Berichtserstattungen besteht aus Folgendem: **Die eheliche Gütergemeinschaft, in Minden sowohl als in Ravensberg, stimmt fast völlig miteinander überein, und gründet sich auf unvordenkliches Herkommen, auf uralte Observanz, die die Gerichtspraxis bestätigt hat.** Zwar kann Bielefeld die gesetzliche Einführung durch das privilegium Ottonianum nachweisen, und hat auch ein jüngeres Statut, welches einige Punkte reguliert. Diese Gesetze sind aber höchst unvollständig. Und ebenso das Mindensche Stadtrecht, dessen sich auch Lübbecke bedient, und von dessen Inhalt die übrigen Orte des Fürstentums Minden ebenfalls nicht viel abweichen, sehr lückenhaft, und ohne gänzliche Revision nicht wohl als Norm zu betrachten. – Was Präjudizien und gerichtliche Verhandlungen früherer Zeit betrifft, so hat sich in den meisten Registraturen gar nichts, in manchen nur sehr wenig vorgefunden. Und es werden einige Erkenntnisse mitgeteilt, welche aber nur Nebenpunkte des Institutes betreffen. – Da nun das Herkommen gar nicht so feststehend, unbestritten und vollständig erwiesen vorliegt, um in allen Fällen davon unterstützt zu werden, so hat man in Ermangelung eigener Provinzialgesetze bei benachbarten Statuten und Gesetzen, namentlich bei der Lippischen Landesordnung, die einen sicheren Leitfaden bildet, sich Rat geholt, und solche zur Norm und Autorität angenommen. Auch wohl auf Mevius und andere berühmte Rechtslehrer, die als Autoritäten gelten, sich berufen. – Somit musste sich natürlich dem Kollegium der Wunsch und das Bedürfnis aufdringen, das Institut vor seiner Restitution einer genauen Revision unterworfen, und in ein Provinzialgesetz gebracht zu sehen. Da aber der Gesetzgeber, der äussersten Bedenken ungeachtet, den vorhergehenden Zustand wieder herstellte, so muss es die Aufgabe der gegenwärtigen Bearbeitung sein, denselben aufzuklären, und das Institut in seinem vollen juristischen Zusammenhang, als gültiges positives Gesetz zu erweisen und darzustellen.

II. Prüfen wir zuvorderst, vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt, die Idee und das Wesen dieser Gütergemeinschaft, so beruht sie auf denselben Grundlagen und hat, unter gleichen Bedingungen und Verfassungsverhältnissen, denselben Entwicklungsgang genommen, den wir in Paderborn und in der allgemeinen Geschichte des Instituts nachgewiesen haben, wo auch schon von den hier speziell einschlagenden ältesten Quellen Gebrauch gemacht wurde. Das Bielefelder Privileg deutet nur die ersten Anfänge einer Einrichtung an, deren das geänderte bürgerliche Leben in den Städten bedurfte, um die Fesseln der alten Rechtsformen allmählich zu sprengen. Das Herforder Schöffenrecht zeigt dagegen die Scheidelinie, wo das neue Institut noch neben dem alten recht steht, und in geänderter Verfassung und ihrer Fortbildung dies allmählich untergräbt. – Die späteren Rechtsmonumente deuten

stets auf jene traute und innige Verbindung der Ehegatten, durch welche sich das Vermögen zu einem Gesamtgut verschmilzt. Die Sprichwörtliche Redensart ist: Die Trauung macht beide Ehegatten gleich reich. Der stets durchschimmernde Gedanke ist aber ein wechselseitiges Beerben, bei dessen sicheren Folgen das Gesamtgut in die volle Gewalt des Mannes übergeht, und zugleich mit dem Tode des Einen Ehegatten Gesamtgut bleibt. Dergestalt dass, auch wenn die Frau die Überlebende ist, alle Rechte des Mannes und Vaters auf sie übergehen. Aus den Rechten der Kinder in der elterlichen Were, und aus den künftigen bei der Schichtung, sich aber die Idee einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bildet.

Das wichtigste und vollständigste Rechtsmonument aus jüngerer Zeit bleibt das Mindensche Stadtrecht, dessen Statuten, auch in ihren Irrtümern und Verwirrungen, für uns belehrend werden. Die Zustände sind hier schon ganz anders, wie wir sie im Herforder Schöffenrecht finden. Die Fäden, an denen sich Alles an das Vergangene reiht, ist aber überall kenntlich. Das Herforder Recht gibt uns das lebendige Bild eines Bestehenden, dessen man sich völlig bewusst ist. Das Mindensche ist aus älteren Statuten kompiliert. Es ging aus diesen Manches in die Sammlung über, was kaum noch damals als bestehend und anwendbar anzusehen ist, weil es schon meist in den neueren Zuständen antiquiert und erloschen war. Auch hatten hie und da schon juristische Ansichten eingewirkt, und manche positive Bestimmung wurde eingeschaltet, die nicht frisch aus dem Leben des Instituts selbst erwuchs, und sich mit ihm organisch bildete.

1.) Das Bewusstsein, das die Gütergemeinschaft ein umfassendes, in sich geschlossenes Institut der ehelichen Güterverhältnisse sei, ist noch nicht völlig vorhanden. Denn sie wird nur beiläufig in anderen Rechtsmaterien da erwähnt, wo sich eine besondere Folge für die Ehegatten oder für die Kinder bildet. Namentlich in der Lehre vom Erbrecht und den Testamenten.

2.) Vollständig ausgesprochen ist das Verhältnis als bestehendes Gewohnheitsrecht in folgenden Bestimmungen:

- a.) Weil vor undenklichen Jahren her der Eheleute Güter ihnen beiderseits gemein sind, so hat die Ehefrau des Privilegs wegen ihres Eingebrachten nicht zu geniessen (I. 10, Art. 11). Die Qualität des Eingebrachten hat also aufgehört. Es ist ein Gesamtgut vorhanden.
- b.) Die Ehegatten erben einander vollständig, wenn keine Erben in absteigender Linie vorhanden sind. Es wäre denn, dass sie auf solchen Fall besondere pacta errichtet hätten (II. 2. Art. 4). Der Kommentator führt noch mehrere Präjudizien über die Beerbung der Ehegatten an und sagt, dass hiernach immer sei erkannt worden.
- c.) Wenn ein Ehegatte gestorben ist, Kinder vorhanden sind, und der Überlebende sich von den Kindern absondern will, so können die Kinder dem nicht widersprechen. Er nimmt **«die Hälfte alles des Gutes, das vorhanden wäre in erben und redem Gute, oder Barschaften und sonst in fahrendem Habe, und liesse die andere Hälfte den Kinder»** (II. 2. Art. 16). Also vollständige Schichtung, wenn die gesamte Were aufgehoben werden soll.
- d.) Wenn der Überlebende zur anderen Ehe schreiten will, so soll er den Kindern Vormünder erkennen, und vor dem Rat Teilung halten. Er soll mit einem Eide bekräftigen, dass er die Hälfte des Gutes den Kindern verordnet habe, und soll solchen Abschied den Kindern durch einen Ratsbrief in die Güter versichern, der erst bei der ehelichen Aussteuer bezahlt zu werden braucht (II. 2, 17 und 18). Die Gewalt des Überlebenden ist schon soweit gediehen, dass er nicht einmal nach einem Inventar in natura zu teilen braucht, sondern die bare Abfindung an Geld auf seinen Eid bestimmen kann.

3.) Neben diesen und anderen untergeordneten Bestimmungen, die als sichtbare Zeichen des ausgebildeten Verhältnisses der ehelichen Gütergemeinschaft und ihrer Folgen in diesem Stadtrecht enthalten sind, treten auch andere Statuten in die Reihe desselben, die zwar im System des alten Erbrechtes und der alten Güterverhältnisse gegründet sind. Aber dem angeblich nach dem Herkommen bestehenden Prinzip der Gütergemeinschaft so entgegenstehen, dass wir nur annehmen dürfen, es habe noch viel Erb- und Stammgut gegeben. Das Recht der Noterben sei noch nicht erloschen gewesen, und durch Verträge häufig das Verhältnis der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, wodurch die Erbrechte dann von selbst ins Leben traten.

- a.) Vor allen Dingen erscheint noch die Erbfolge der Schwert- und Sippsseite in das Herwedde und die Gerade feststehend, und die Gegenstände sind von dem System der ehelichen Gütergemeinschaft dergestalt ausgeschlossen, dass auch die abgesonderten und geschichteten Kinder erster Ehe darauf mit den Kindern zweiter Ehe gleiches Recht behalten (II. 7. Art. 7). Dieses Überbleibsel des alten Rechts erhielt sich noch in mehreren Gegenden neben dem

neuen Recht. *(Für Minden und Ravensberg wurde es aufgehoben durch Edikt vom 31. März 1751).*

b.) Wenn zwei Ehegatten sich bei der Heirat einen gewissen Teil ihres Gutes für den Fall, dass sie keine Kinder zeugen würden, verschreiben, so kann kein Teil den Andern in stehender Ehe noch etwas geben, ohne der nächsten Erben Zustimmung und Einwilligung (I. 4. Art. 6). Hatte man sich etwa früher zu dem System geneigt, die Gütergemeinschaft erst bei beerbter Ehe eintreten zu lassen, oder pflegte man noch einen Teil der Erbgüter von dem Gesamtgut auszunehmen? Wenigstens müssen diese Ausnahmen und dieses Erbgut schon dem Ersterben im Weichbildgut nahe gewesen sein und die Prinzipien des alten Erbrechts wenig Halt mehr gefunden haben, wie wir aus den obigen generellen Dispositionen der Gütergemeinschaft, wonach alles Gut geteilt wird, und die Ehegatten sich ohne Ausnahme beerben, mit Fug schliessen können.

c.) Kein Mann und keine Frau soll Erbgut, nämlich Stammgut, was von den Eltern und Grosseltern ererbt ist, in oder ausserhalb Testaments, ohne der nächsten Erben Willen vergeben. Über das Erworbenes können sie testieren, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind. Jedoch muss den nächsten Erben der dritte Teil belassen werden (II. 1. Art. 5 und 6). Dass dieses ältere Statut wenig Fundamente mehr vorfand, zeigen viele andere, die den Stempel einer jüngeren Zeit an sich tragen. Beide Ehegatten können (nach II. 1. Art. 13) ohne Beschränkung ein gemeinschaftliches Testament machen. Die Kinder müssen sich nach dem Obigen bei der Schichtung sogar mit einem Abschiede (Ausspruch) begnügen, und es ist von keiner Ausnahme des Erbgutes die Rede. Es gab wohl noch Patrizier, die am alten strengen Familienstolz und dessen Fundament, dem Stammgut, hingen. Wie sehr dasselbe aber in der Beweglichkeit des Weichbildgutes untergegangen sein musste, erkennen wir aus einer Bestimmung (II. 1. Art. 9.). Wonach den Eltern eine Disposition unter ihren Kindern gestattet, und zugleich erlaubt wird, einem Sohne zur Erhaltung Namens und Stammes ein Haus und Erbe zuzueignen und zu bescheiden, folglich erste ein Stammhaus zu gründen. Eine Sitte, die sich an vielen Orten in das Herkommen auflöste, Einem der Söhne, namentlich dem Jüngsten, ein Vorzugsrecht in Betreff des Wohnhauses zu gewähren. – Auch die Bielefelder Statuten des 16. Jahrhunderts haben noch den Gegensatz der Erbgüter, und beschränken namentlich das Dispositionsrecht des Ehemannes hinsichtlich des Wohnhauses.

4.) Sowie auf der einen Seite beibehaltene Bestimmungen des alten Rechts das allgemeine Institut der Gütergemeinschaft zu modifizieren und zu beschränken drohten, so sehen wir auf der anderen Seite, wie die theoretischen Ansichten der Juristen, die sich in jüngeren Statuten Kraft verschafften, nicht ohne Einfluss auf dasselbe blieben, ohne doch dem sich mehr und mehr befestigenden Gewohnheitsrecht wesentlichen und dauernden Abbruch tun zu können.

a.) Wenn sich ein Mann in eine Sozietät einlassen will, soll er es mit Vorwissen seiner Hausfrau tun. Und ist dies nicht beobachtet, und die Frau beschwört, dass sie nichts von der Sozietät genossen habe oder besitze, so brauch sie auch die Sozietätsschulden nicht zu bezahlen (I. 6. Art. 1 und 2)

b.) Der Mann soll in stehender Ehe keine Macht haben, ohne seiner Frau Einwilligung für Jemand Bürge zu werden, und ebenso auch nicht die Frau. Die übernommene Bürgschaft hat sonst keine Kraft. Es wäre dann, dass die Ehegatten gegen das uralte Herkommen der Stadt, in den Ehepakten die Gemeinschaft ihrer Güter ausgeschlossen, oder ein Gewisses von ihren Gütern sich vorbehalten hätten (I. 13. Art. 6).

Man sieht, dass der Mann schon die volle Dispositionsbefugnis über das Gesamtgut an sich gebracht hatte, indem hier Ausnahmen statuiert werden. Die Rechte, die der Frau beigelegt werden, stören das System, und haben wohl in der unbegründeten Besorgnis der Juristen ihre Entstehung, die das römische Dotalverhältnis (**Mitgiftverhältnis**) im Sinne hatten, und stets darauf bedacht waren, der Frau Sicherheit für ihr Eingebrauchtes zu gewähren. In dem ersten Fall, der Sozietät, wird wahrscheinlich die Frau im Besitz von Erbgut neben dem Gemeingut gedacht. Im andern schimmert die falsche Ansicht der Theoretiker von der Natur der Gemeinschaft sehr deutlich hervor, indem die Beschränkung bei Bürgschaften auch auf die Frau ausgedehnt wird, man sich also ideelle Quoten, oder wenigstens gleichmässige Befugnisse beider Ehegatten über das Gesamtgut dachte. Eine Ansicht, die in anderen Stadtrechten, z.B. im Münsterschen, noch schädlicher einwirkte. *(Auch im Attest der Stadt Herford von 1646 schimmert diese Idee durch, wenn es dort heisst: dass Einer für den Andern die Schulden bezahlen müsse).*

c.) Wenn eine Mutter ihren Witwenstuhl nicht verrücken, sondern bei ihren unmündigen Kindern in den gemeinen Gütern bleiben will, so soll ihr dieses frei stehen. Wenn es aber den nächsten Freunden der Kinder oder der Obrigkeit selbst aus redlichen Ursachen nicht ratsam dünkt, so

sollen den unmündigen Vormünder ernannt werden. Auch soll die Mutter beim Antritt ihrer Vormundschafts-Verwaltung ein Inventar der gemeinen Güter, zu ihrem eigenen und der Kinder Besten, zu errichten schuldig sein (II. 3. Art. 8). – Wir sehen aus dem Eingang dieses Statuts sehr deutlich, dass die Verhältnisse der prorogierten Gütergemeinschaft sich schon ausgebildet hatten. Dass aber die Juristen den Begriff einer elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt und Administration festhielten, und den Befugnissen der Mutter hier eine Beschränkung geben zu können glaubten, weil sie ihre Rechte als Witwe nicht für einen wesentlichen Ausfluss der aus der Gütergemeinschaft auf sie übergegangenen Rechte ansahen.

III. Unsere Juristen sind bei der Beurteilung des Instituts der ehelichen Gütergemeinschaft ebenso wie im Fürstentum Paderborn, stets von den gangbaren theoretischen Ansichten ausgegangen. Und es ist im ganzen Verfolge aller älteren und jüngeren Verhandlungen auffallend und merkwürdig, wie die falsche Theorie, die das Wesen des Instituts überall bedrohte, neben der ziemlich rein erhaltenen Praxis herging, und sich den festen Observanzen fügte, ohne doch von ihren Privilegien etwas aufzugeben. Man sagte, das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten pro indiviso (*und ist ungeteilt*). Keiner kann daher ohne den Anderen disponieren. Denn die Frau ist condomina (*Hausmutter*), hat ebenso viele Rechte als der Mann. Aber dieser hat doch die Administration während der Ehe, welche freilich bis auf Veräußerungen und Schenkungen ausgedehnt werden kann. Da aber der Mann solche Handlungen nur zu Not und Nutzen des Hauses unternimmt, folglich praesumptus consensus (*eine vermutete Zustimmung*) der Frau vorhanden ist, so brauch man nicht einmal eine Ausnahme von der Rechtsregel zuzugeben. – So täuschte man sich über den Widerspruch mit Scheingründen, und zwängte mitunter das Institut in das Bett des Prokrustes, um es theoretischen Sätzen anzupassen. – Aber noch empfindlicher war die Disharmonie der Theorie und Praxis bei den Folgen der Gütergemeinschaft, wenn die Ehe durch den Tod Eines der Ehegatten getrennt wurde. Es war natürlich, dass das condominium (*Eigentum*) Beider sich in dem Überlebenden konsolidierte, dass dieser plenus et solitarius dominus (*voller und eigener Meister*) wurde. Aber freilich passte hierzu nicht das Verhältnis der Kinder zum Gesamtgut, wie man es in der Wirklichkeit vorfand, und man versuchte die Ausgleichung auf eben die verschiedene Weise, wie in Paderborn. Die meisten neigten sich zu dem Satze, dass die communio prorogata (*erweiterte Kommunion*) nur ein jus futurum (*in die richtige Zukunft*) sei, welches erst bei der Schichtung erwache und ins Leben trete.

IV. Wie die ältere Praxis, bei dem Mangel eines Partikulargesetzes und bei den abweichenden Ansichten über die nur sehr mangelhaft gesammelten Observanzen, sich in den aufgeschlagenen Quellen deutscher Rechte überhaupt, bei den generellen Prinzipien eines sich mehr und mehr zur Wissenschaft ausbildenden gemeinen deutschen Rechtes, und bei den Autoritäten berühmter Rechtslehrer leicht Rats erholen, und die Lücken ergänzen konnte, so entstand nun, nachdem das allgemeine Landrecht als Subsidiarcodex (*Nebenkodex*) ins Leben getreten war, sogleich die sehr bedenkliche Frage, wie sich die Prinzipien des Provinzialrechts zu denen des Gesetzbuches verhielten, und ob es überall in subsidium (*als Unterstützung*) anzuwenden sei?

1.) Die Frage war gerade bei den ehelichen Güterverhältnissen und dem Familienrecht überhaupt, von grossem Einfluss, welches der Gesetzgeber wohl fühlte, indem die drei ersten Titel des zweiten Teils des Landrechts in verschiedenen Provinzen einstweilen suspendiert wurden. Am wichtigsten war sie bei einem Institute wie die Gütergemeinschaft, einer an sich verdunkelten schwierigen Rechtsmaterie. Bei welcher das Landrecht ein Prinzip und ein System in strengen positiven Sätzen aufgestellt hatte, dem unsere partikularrechtlichen Institute in Westfalen geradezu widersprachen, und deren Lücken, beim Mangel partikularer Gesetze und erweislichen Observanzen, im Landrecht gar keine Ergänzung finden konnte.

2.) Hier waren nun gerade das Missverständnis am schädlichsten, wonach man glaubte, jedem vollständigen Rechtssystem des Gesetzbuches könnten die Partikularrechte als blosse einzelne Abweichung, als singuläre Ausnahmen von der Regel, in kurzer Zusatzform angehängt werden. Denn die Sätze der provinziellen Gütergemeinschaft passten nicht zu dem System des Landrechtes. – Die ganze langjährige Arbeit für die Provinzial-Gesetzbücher war gleich im Zuschnitt verdorben. Und indem man das Resultat zu schnell haben wollte, erhielt man es gar nicht. Man forderte nämlich von den Kollegien und einzelnen Beamten die Provinzialrechte in kurzer tabellarischen Form. Man heischte einzelne aus Verordnungen, Statuten oder Präjudizien erwiesene Sätze, mit der genauen Nachweise, welche Bestimmungen des Landrechts sie modifizierten. Man wollte nur Fragmente, nicht ein vollständiges Ganzes, das sich selbst hielt und auf eigenen Fundamenten ruhte, wie es gerade bei den den Provinzen

eigentümlichen Instituten, namentlich der Gütergemeinschaft, dringend notwendig war. – Das Ostpreussische Provinzial-Landrecht entzog sich daher hier der Verlegenheit auf die leichteste Weise, indem es die ganze Lehre unverändert bei den Bestimmungen des Landrechts liess.

3.) Die richterlichen Beamten in der Provinz, streng sich an ihre vorgeschriebenen Formulare haltend, und wenig bekannt mit des Quellen des Partikularrechts, suchten nun keineswegs in den Geist desselben tief einzudringen, und den Zusammenhang zu erforschen, sondern bemühten sich einzelne Rechtssätze aufzufinden, die sie als Abweichungen und Anomalien betrachteten und locker zusammen reihten. Dass sie Folgen eines ganz verschiedenen Systems und Prinzips seien, wollte man nicht einsehen.

4.) Indem man nun so bei anerkannten Bestimmungen des Provinzialrechts allerdings die abweichenden Verordnungen des Landrechts nicht berücksichtigte, strebte man doch dahin, aus demselben die Lücken zu ergänzen, und die dadurch entstehenden Inkonvenienzen und Widersprüche mit glättender Hand allmählich zu vernichten. – Ein sehr tüchtiger Beamter, der einen Entwurf ausarbeitete, und in der Einleitung sich teils in grosses Lob über das Institut ergiesst, indem er das sicherste Band der ehelichen Gesellschaft, als Mittel, Friede, Fleiss und Bemüfung für das gemeine Gut zu wecken, Streitigkeiten vorzubeugen und den Handel in Aufnahme zu bringen sei, teils ausführt, dass es vom Institute des Landrechts ganz verschieden sei, und auf anderen Grundsätzen beruhe, dass daher das Landrecht in vielen Beziehungen nicht anwendbar sei, und manche wichtige Verhältnisse unberührt lasse. Folgt er doch bei seiner Arbeit streng dem vorgeschriebenen Wege des Landrechts, und am Schluss stösst er eine Reihe Artikel wieder um, ändert sie ab, und bemerkt, dass er sich möglichst bemüht habe, eine Übereinstimmung mit dem Landrecht zu Stande zu bringen. Das war ein grosser Irrtum.

5.) Aus solchen Darstellungen eines Partikularrechts konnte nur ein erzwungenes, der Grundidee des Gesetzgebers wenig genügendes Flickwerk zu Stande kommen. Für uns aber bleibt das Resultat dasselbe, wie wir es bei der auf gleichmässigen Prinzipien, auf gleicher geschichtlicher Ausbildung ruhenden Paderbornschen Gütergemeinschaft gefunden haben. Auch dieses Institut müssen wir als ein vollständiges Ganzes in seinem organischen Zusammenhang, historisch und wissenschaftlich, aus sich selbst darstellen. Ob es auf dem breiten Fundament deutscher Rechtsprinzipien und deutscher Verfassung überhaupt ruhend, sich als individuelle Erscheinung in der divergierenden Richtung der verschiedenen Bildungswege entwickelt hat, oder ob es in das System dessen kann gereiht werden, was die Rechtslehrer gemeines deutsches Recht nennen, das kümmert uns nicht. Unsere Quellen sind die nämlichen. Sie sind reich, und ihr Zusammenhang ist nicht mehr dunkel. Richtig benutzt, müssen sie immer zum Ziele führen!

Das Fürstentum Minden

